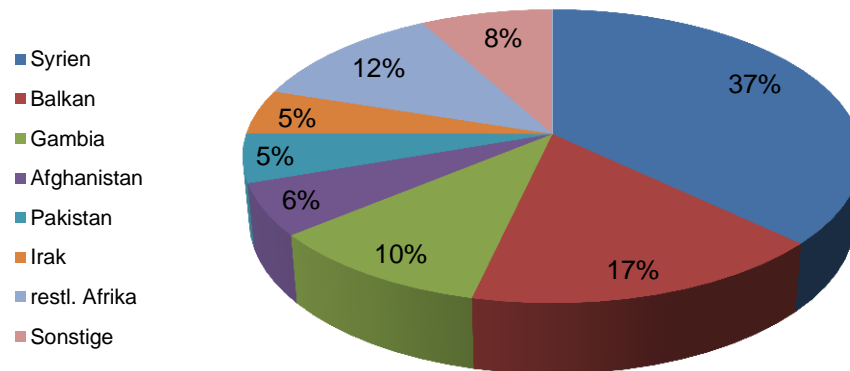


Asylbewerber/innen und Flüchtlinge – Chancen der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt



Zahlen, Daten, Fakten

- aktuell sind ca. 5000 Flüchtlinge im Rems-Murr Kreis
- **73% Männer - 27% Frauen**
- **53% männliche Einzelpersonen - 47% Familien**
- **23% Kinder**
- **Altersdurchschnitt:** 24,7 Jahre (alle) ;27,9 Jahre (männl. Einzelpersonen)



Quelle: LRA
Koordinierungsstab
Stand Februar 2016

Definition des Personenkreises

Asylbewerber/in*

Person, die einen Antrag auf Asyl gestellt hat, über den noch nicht entschieden ist
→ Status: Aufenthaltsgestattung - § 55 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

Geduldete/r Ausländer/in*

Person, deren Antrag auf Asyl abgelehnt wurde – die Abschiebung ist ausgesetzt
→ Status: Duldung - § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Asylberechtigte/r

Person, deren Antrag auf Asyl anerkannt wurde
→ Titel: Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (1) AufenthG (=Aufenthaltstitel)

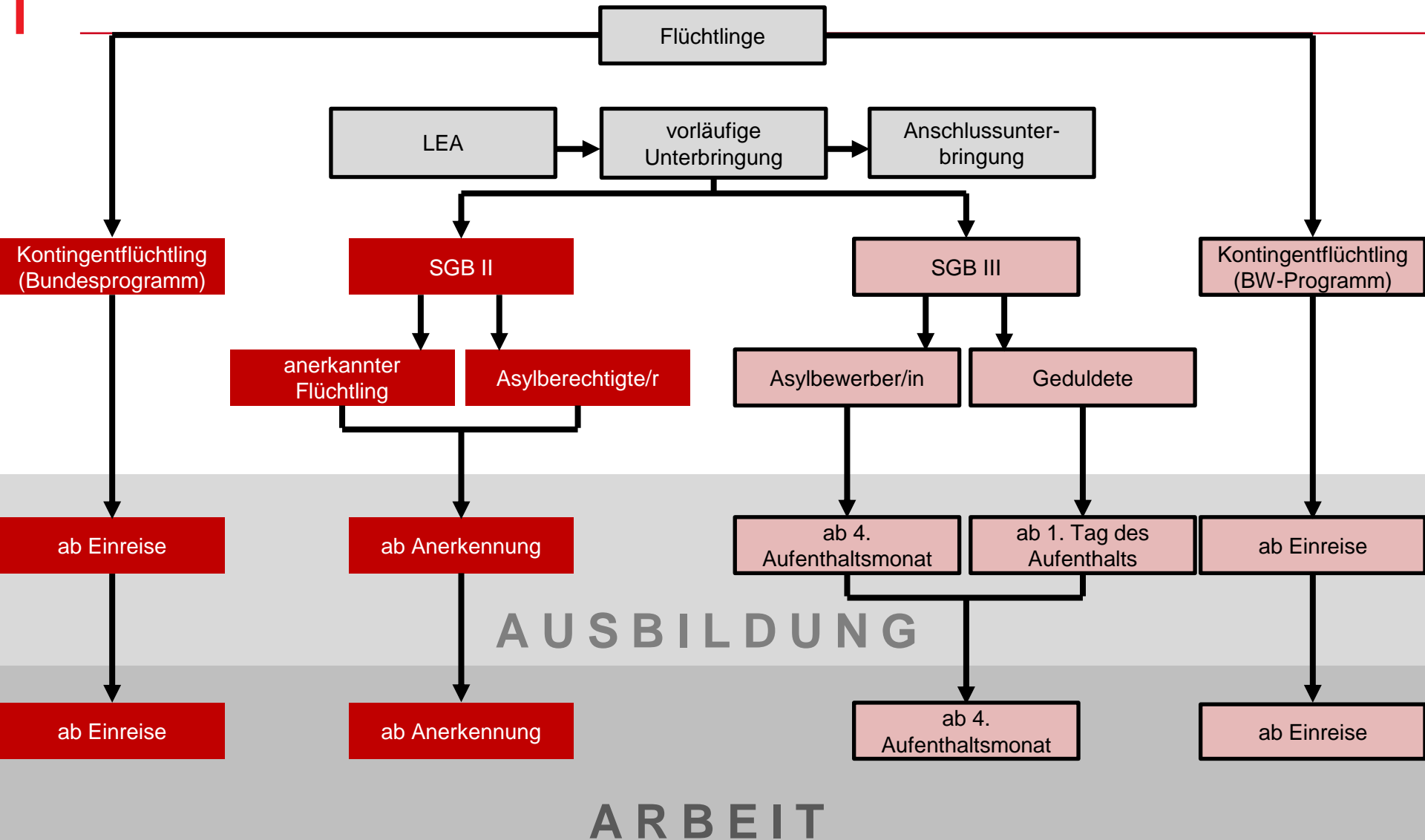
Flüchtling

Person, die im Rahmen humanitärer Hilfsprogramme als Flüchtling anerkannt ist
→ Titel: berechtigter Aufenthalt nach §§ 22-25a AufenthG mit (befristeter) Aufenthaltserlaubnis

*** Grundsätzlich gilt:**

Wenn eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt vorliegt („Erwerbstätigkeit/ Beschäftigung nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet“), ist für jede Beschäftigung eine Arbeitserlaubnis(AE) erforderlich und es gilt der Mindestlohn bzw. der ortsübliche/ tarifliche Lohn.

Übersicht zu Aufenthalt und Rechtskreis



Bestimmungen im Asylrecht zum Arbeitsmarktzugang

- Verkürzung der Wartezeit für den Zugang zum Arbeitsmarkt auf einheitlich drei Monate (vorher neun Monate für Asylbewerber/innen und zwölf Monate für Geduldete)
- Wegfall der Vorrangprüfung für Asylbewerber/innen und Geduldete mit anerkanntem Hochschulabschluss in Engpassberufen oder mit anerkanntem Berufsabschluss in Ausbildungsberufen nach der „Positivliste“
- Wegfall der Vorrangprüfung für Asylbewerber/innen und Geduldete generell nach 15 Monaten (vom 16. bis 48. Aufenthaltsmonat lediglich Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)
- Aufnahme einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Verfahren Arbeitserlaubnis (AE)

Asylbewerber/in, Geduldete/r, Flüchtling mit potentielltem Arbeitgeber beantragt Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde (Wohnsitz Bewerber/in)



Ausländerbehörde entscheidet eigenständig

- für die Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf
- für eine Tätigkeit als Hochqualifizierte/r, Führungskraft, Wissenschaftler/in, für gesetzlich geregelte Freiwilligendienste, schulische und von der EU geförderte Praktika und für eine zustimmungsfreie Beschäftigung
- bei seit vier Jahren ununterbrochenem Aufenthalt, erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung



Ausländerbehörde richtet Antrag auf Zustimmung an das Arbeitserlaubnis-Team der Bundesagentur für Arbeit



Anfrage geht an örtlichen Arbeitgeber-Service (Arbeitsmarktprüfung/ Vorrangprüfung, Arbeitsbedingungen)



Arbeitserlaubnis-Team entscheidet über die Zustimmungsanfrage und leitet Antwort zurück an Ausländerbehörde



Entscheidung über die Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde vor Ort

Rechtliche Anpassungen I

- Wer sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält, darf seit 23.10.2015 auch im Bereich der **Leiharbeit/ Zeitarbeit** beschäftigt werden. Eine Arbeitserlaubnis ist dennoch zu beantragen.
- Globalzustimmung für **Einstiegsqualifizierung (EQ)**, Ausländerbehörde kann dies sofort genehmigen. Die Beantragung der EQ-Förderung durch die BA ist in jedem Fall vor Beginn notwendig
- Seit 01.08.2015 - § 60a AufenthG - **Duldung für qualifizierte Berufsausbildung** für zunächst 1 Jahr, wenn das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und nicht aus sicherem Herkunftsland nach § 29a AsylVfG; Verlängerung der Duldung um jeweils ein Jahr bis Ausbildungsabschluss

Rechtliche Anpassungen II

- seit 01.08.2015 - Erweiterung des förderfähigen **Personenkreises für Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld (Abg)** auf Ausländer/innen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 oder § 25b AufenthG.
- seit 01.01.2016 - Zugang zu **BAB und Assistierter Ausbildung** für Geduldete bereits nach 15 Monaten Wartezeit (statt bisher 48 Monaten)
- seit 01.01.2016 - **ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)** für Geduldete nach 15 Monaten Wartezeit (statt bisher 60 Monaten)

Rechtliche Anpassungen III

Künftig unterliegen folgende mindestlohnfreie Praktika nicht mehr der Zustimmungspflicht durch die Bundesagentur für Arbeit:

- Pflichtpraktika
- Orientierungspraktika von einer Dauer bis zu drei Monaten zur Anbahnung einer Ausbildung/ eines Studiums, sofern der/ die Praktikant/in noch keine Ausbildung abgeschlossen hat (bzw. der im Ausland erworbene Abschluss nicht oder nicht vollständig in Deutschland anerkannt wurde)
- ausbildungs- bzw. studienbegleitenden Praktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten sowie
- Einstiegsqualifizierungen nach § 54a SGB III und Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung

Arbeitgeber ...

- melden uns sämtliche Arbeits- und Ausbildungsstellen
- ermöglichen niederschweligen Einstieg
- unterstützen Kompetenzfeststellungen
- EQ, Praktika ...
- nutzen Multiplikatoren innerhalb der Verbände/ Innungen
- setzen Azubis als „Paten“ oder Mentoren ein

Agentur für Arbeit ...

- berät Arbeitgeber individuell
- schafft Transparenz zu rechtlichen Rahmenbedingungen
- zeigt Chancen auf
- stellt Infomaterial (Leitfaden, ...) zur Verfügung
- spricht Unternehmen direkt mit Bewerbern an
- beschleunigt das Zustimmungsverfahren (AE)
- nutzt die vorhandenen Förderinstrumente

konkrete Möglichkeiten

- Beschäftigung in Arbeit oder Ausbildung (z.B. auch Zeitarbeit ab 15. Monat gestattet)
- Praktikum zur Orientierung
- arbeitsmarktpolitische Instrumente
 - Maßnahme bei einem Arbeitgeber (§45 SGB III) über BA
 - Maßnahmen bei Träger
 - EQ – Einstiegsqualifizierung
 - PerF – Perspektiven für Flüchtlinge
 - PerJuF – Perspektiven für junge Flüchtlinge (ab April 2016)
 - JuFA – Junge Flüchtlinge in Ausbildung (ESF)
 - Qualifizierung
 - Eingliederungszuschuss
 - ...
- Sprachförderung

(zusätzlich Einstiegskurse durch BA für Teilnehmer aus 4 Ländern)

Sprachfördermöglichkeiten

UE = Unterrichtseinheit/en

Stufe 1 („Sprachanfänger/in“)	Stufe 2 („erste Sprachkenntnisse vorhanden“)	Stufe 3 („Ausbildungs-und Arbeitsmarktintegration in Reichweite“)
Sprachförderung durch BA (Einstiegs kurse; Nov.-Dez. 2015; nur Asylbewerber/innen)		
Sprachförderung , § 15 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) - 91,36 € pro Person		
VAB-O	VAB-O	
Landesprogramm BW (Ziel: A1) – Grundkurs mit 300 UE (ersetzt das o.g. Sprachförderangebot nach dem FlüAG)	Landesprogramm BW (ab vorhandenem A1-Niveau; Ziel: B1- bzw. B2-Niveau), Aufbaukurs 300 UE/Aufbaukurs Beruf 400 UE	
Integrationskurse des BAMF – Öffnung für Asylbewerber/innen und Geduldete - Eigenanteil; Kostenbefreiung für Leistungsempfänger möglich - Umfang: 600 UE Sprachkurs + 60 UE Orientierungskurs Sonderformen möglich, z.B.: Alphabetisierungskurse (bis zu 1.260 UE), Jugendintegrationskurse, Eltern, Hörgeschädigte und Sehbehinderte	ESF-BAMF-Sprachförderung (ab vorhandenem A1-Niveau) – 730 UE → Bisher kaum Kapazitäten für Asylbewerber/innen und Geduldete; Plan: Aufstockung durch den Bund	Maßnahmen mit einem Sprachförderanteil unter 50%
		<p>Perspektive für junge Flüchtlinge (PerjuF) – BO, Sprache, betriebl. Phasen</p> <p>Perspektive für Flüchtlinge (PerF) – § 45 SGB III → arbeitsmarktnahe Aktivierung und ergänzender Spracherwerb</p>



BA



Land BW



Bund

Potenziale der Asylbewerber/innen, Geduldeten und Flüchtlinge

- Sprachkenntnisse für einen globalen Austausch
- Erfahrungen und Qualifikationen aus dem Heimatland
- Kompetenzen als Kulturmittler/ Beitrag zur kulturellen Vielfalt in Unternehmen/Institutionen
- Kompetenzen für innovative Lösungen/ Ansätze durch andere Blickwinkel
- Brückenbauer zu neuen Kunden- und Nutzergruppen

Herausforderungen für die Arbeitsmarktintegration aus Sicht der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter

- unzureichende Deutschkenntnisse
 - nicht für alle Asylbewerber/innen und Geduldete eine ausreichende Sprachförderung
- Anerkennung beruflicher Qualifikationen oft schwierig
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bei Praktika und Beschäftigung bei Einstellung von Asylbewerber/innen und Geduldeten sowie Mindestlohn erforderlich (Vorrangprüfung)
- Geförderte Ausbildungsvorbereitung und -begleitung rechtlich noch eingeschränkt
- Geduldete haben teilweise Aufenthaltspapiere mit Nebenbestimmungen, die Vermittlungstätigkeiten bzw. einer Arbeitsaufnahme entgegenstehen

Unsere Ansprechpartner/innen

Arbeitgeber-Service

Meldung freier Arbeits- und Ausbildungsstellen,

direkte Ansprechpartner für jeden Arbeitgeber oder Hotline für Erstkontakt

Hotline: 0800 4 55 55 20 (kostenfrei)

E-Mail: waiblingen.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Arbeitsvermittlung Agentur für Arbeit

Vermittlung von Bewerbern, Maßnahme bei einem Arbeitgeber ...

Frau Boy / Frau Knox

Telefon: 07151 – 9516 176 / 07151 – 9519 172

E-Mail: Waiblingen.AV-AF@arbeitsagentur.de

Asylbewerber/innen und Flüchtlinge – eine Chance für Unternehmen

Lassen Sie uns diese Chancen und Potenziale nutzen!

Danke für Ihr Interesse!